



Stellungnahme der Deutschen Unternehmensinitiative Energieeffizienz e.V. (DENEFF) und des DENEFF EDL_HUB gGmbH,
zum Entwurf des Bundesministeriums der Finanzen vom 14. Juli 2023 für ein

Gesetz zur steuerlichen Förderung von Investitionen in den Klimaschutz (Klimaschutz-Investitionsprämienengesetz – Klimaschutz-InvPG) im Rahmen des Wachstumschancengesetzes

Berlin, 28. Juli 2023

Kontakt:

Deutsche
Unternehmensinitiative Energieeffizienz e.V. (DENEFF)
R.-Nr.: R000255
Alt Moabit 103
10559 Berlin

DENEFF EDL_HUB gGmbH

R.-Nr.: R002507
Alt Moabit 103
10559 Berlin

Dr. Tatjana Ruhl

Leitung Dekarbonisierung der
Industrie
Mob: +49 (0) 176 64 11 66 48
tatjana.ruhl@deneff.org

Rüdiger Lohse

Geschäftsführer DENEFF
EDL_HUB
Mob: +49(0)17661461040
ruediger.lohse@edlhub.org

Die DENEFF und der DENEFF EDL_HUB bedanken sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Entwurf des Klimaschutz-Investitionsprämien-gesetzes.

I Einordnung und Zusammenfassung

Mit dem Klimaschutz-Investitionsprämien-gesetz soll ein wichtiges Vorhaben aus dem Koalitions-vertrag umgesetzt werden. Dort war vorgesehen, dass Klimaschutzmaßnahmen in Unternehmen durch so genannte „Superabschreibungen“ künftig auch steuerlich gefördert werden können. Insbesondere war dabei auch an Energieeffizienzmaßnahmen gedacht. Mit der neuen Investitions-prämie im Steuerrecht würde das etablierte Förderregime in Deutschland um ein bürokratiearmes und breitenwirksames Instrument ergänzt. Bislang basiert das Regime vor allem auf klassischen Zuschüssen und zinsverbilligten Krediten, die immer wieder komplexe Antragsverfahren beinhalten.

Ursprünglich war geplant, dass Investitionen in Klimaschutzmaßnahmen schneller als in den AfA-Tabellen abgeschrieben werden können („Superabschreibung“). So sollten Unternehmen rasch ihre Steuerlast mindern können. Dies hilft aber nur Unternehmen, die entsprechende Gewinne zu versteuern haben. Angesichts der aktuellen konjunkturellen Lage hat das Bundesfinanzministerium nun stattdessen eine Investitionsprämie vorgeschlagen. Diese wirkt ähnlich wie eine klassische Zuschussförderung auch in Zeiten, in denen Unternehmen Verluste machen. Sie kann aber deutlich einfacher als Zuschüsse direkt bei den Finanzämtern in Anspruch genommen werden. Wenn die Fördervoraussetzungen vorliegen, besteht ein Rechtsanspruch. Anders als Superabschreibungen hat die Investitionsprämie eine echte Haushaltswirkung: 390 Millionen Euro sind zwischen 2024 und 2027 im Gesetzentwurf veranschlagt.

Der vorgelegte Entwurf adressiert alle Unternehmen, die Anlagevermögen und Investitionskosten abschreiben können – also nahezu alle. Sie sollen für bekannte Energieeffizienz- und Klimaschutzmaßnahmen aus Energieaudits und geeigneten Managementsystemen 15 Prozent Investitionskostenzuschuss erhalten. Ausgenommen sind insbesondere Investitionen in Energieanlagen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden. Da es sich aus steuerrechtlichen Gründen um abschreibungsfähige Anlagen handeln muss, sind auch Maßnahmen an Gebäuden ausgeschlossen. Zwischen 2024 und 2027 können Unternehmen maximal zwei Anträge stellen und insgesamt maximal 30 Millionen Euro erhalten.

Die DENEFF und der DENEFF EDL_HUB begrüßen die vorgeschlagene Investitionsprämie ausdrücklich. Alle großen Klimastudien der letzten Jahre zeigen übereinstimmend, dass Deutschland zum Erreichen der Klimaziele bis 2045 etwa die Hälfte der Endenergie einsparen muss (und kann), weil die erneuerbaren Energien sonst nicht ausreichen werden. Im Wirtschaftssektor sind Einsparungen von etwa 20 Prozent erforderlich, allesamt auch für das individuelle Unternehmen wirtschaftlich vorteilhaft.¹ De facto liegen derzeit in der Industrie wirtschaftliche Einsparpotenziale von etwa 410 TWh brach, das ist fast die Hälfte der aktuell in der Industrie verbrauchten Endenergie.²

¹ Z.B. Fraunhofer ISI et al. (2022) [Link](#); BDI (2021) [Link](#); dena (2021) [Link](#); Agora Energiewende (2021) [Link](#); Ariadne (2021) [Link](#)

² Meyer et al. (2023): „Kurzstudie Energieeffizienzmaßnahmen in der Industrie Marktnahe und wirtschaftliche Energieeinsparpotentiale in der Industrie.“ Hochschule Niederrhein. ([Link](#))

Neben einem starken Energieeffizienzgesetz ist deshalb eine niedrighschwellige Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen ein wichtiger Schlüssel für Resilienz und Wirtschaftswachstum.

II Hinweise und Ergänzungen

Folgende Aspekte der geplanten Investitionsprämie möchten die DENEFF und der DENEFF EDL_HUB **positiv** hervorheben:

- **Anknüpfung der Investitionsprämie an Energieaudits und Managementsysteme:** Etwa 90.000 Unternehmen in Deutschland dürften aktuell geeignete Maßnahmenvorschläge aus Audits und Managementsystemen vorliegen haben – entweder, weil sie zu Audits und Managementsystemen verpflichtet sind, z.B. über das Energiedienstleistungsgesetz, oder weil sie diese freiwillig durch- bzw. eingeführt haben.³
- **Förderschwerpunkt Energieeffizienz:** Die hohen unausgeschöpften Energieeffizienzpotenziale und deren Beitrag zu Resilienz, Wirtschaftswachstum und Klimatransformation rechtfertigen gerade aus der Erfahrung der Energiekrise einen Förderschwerpunkt auf Energieeffizienz. Derzeit erleben Investitionen in Energieeffizienz zudem einen enormen Einbruch – vermutlich konjunkturbedingt.⁴
- **Niedrighschwelliges Verfahren:** Das angedachte Verfahren baut geschickt auf vorhandenen Strukturen auf und reduziert den Antragsaufwand auf ein Minimum.

Bei folgenden Aspekten sehen die DENEFF und der DENEFF EDL_HUB noch **Überarbeitungsbedarf:**

- **Mittelausstattung:** Die vorgesehenen 390 Millionen Euro für vier Jahre sind deutlich unterdimensioniert. Die vergleichbare Zuschussförderung – mit höheren Hürden und ohne Rechtsanspruch – hat Mittelabrufe von über 1 Mrd. Euro jährlich.
- **Langfristigkeit:** Transformationsbedarfe, gerade auch im Bereich Energieeffizienz, werden in vier Jahren nicht abgeschlossen sein. Eine niedrighschwellige Breitenförderung bleibt deshalb darüber hinaus erforderlich. Eine Entfristung der Regelung, möglicherweise auch in Form einer Überführung in die ursprünglich geplante beschleunigte Abschreibung/Superabschreibung, sollte überlegt werden.
- **Gleichstellung von Energiedienstleistern:** Energiedienstleister sind ein wichtiger, professioneller Enabler der Klimatransformation. Wenn Unternehmen sich für eine Umsetzung gemeinsam mit einem Energiedienstleister entscheiden, darf dies nicht zu einem Ausschluss von der Investitionsprämie führen. Die aktuelle Formulierung im Gesetzentwurf birgt diese Gefahr jedoch.
- **Administrative Klarstellungen:** Im Entwurf ist vorgesehen, dass Unternehmen (vermutlich zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands) insgesamt maximal zwei Anträge stellen dürfen. Aus der Formulierung erschließt sich nicht unmittelbar, ob es sich hierbei um maximal zwei Maßnahmen aus den Energieaudits/Managementsystemen handelt oder um zwei Sammelanträge, die jeweils mehrere Maßnahmen enthalten können. Hier wäre eine Klarstellung in § 2 Abs. 4, §4 und § 5 Abs. 1 hilfreich. Es ist zudem anzumerken, dass die Begrenzung auf zwei Anträge eine klare Hürde für niedrighschwellige Effizienzinvestitionen

³ Schätzung auf Basis von Marktstudien der BfEE ([Link](#)), sowie ISO-Survey ([Link](#))

⁴ Energieeffizienz-Index der Uni Stuttgart (2023) [Link](#)

darstellen kann, da Unternehmen voraussichtlich strategisch abwägen müssen, für welche Investitionen sie in den kommenden vier Jahren eine Förderung beantragen.